



Stadtgemeinde Stockerau

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau hat in seiner Sitzung am 29.6.2022 nachstehende Verordnung beschlossen:

Nr. 905-00	Stammverordnung	15.06.2016	Wasserabgabenordnung
Nr. 905-01	1. Novelle	12.09.2018	Wasserabgabenordnung
Nr. 905-02	2. Novelle	11.12.2019	Wasserabgabenordnung
Nr. 905-03	3. Novelle	29.06.2022	Wasserabgabenordnung

§ 1 Wasserbezug

1. Der Wasserbezug aus der städtischen Wasserleitungsanlage erfolgt im Allgemeinen über Wasserzähler. Wenn vorübergehend noch kein Wasserzähler beigestellt werden kann, wird eine Pauschale gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Der Wasserbezug aus öffentlichen Hydranten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festzusetzen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist die bezogene Wassermenge von der Abgabenbehörde erster Instanz (Bürgermeister) zu schätzen.

§ 2 Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Versorgungsbereich der Stadtgemeinde Stockerau werden nach dem NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgabe (§ 3)
- b) Ergänzungsabgabe (§ 4)
- c) Sonderabgabe (§ 5)
- d) Bereitstellungsgebühr (§ 6)
- e) Wasserbezugsgebühr (§ 7)

§ 3 Wasseranschlussabgabe

- 1.) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,50 festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Berechnung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 29,504.578, -- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 143.262 lfm (inkl. Hausanschlüsse) zugrunde gelegt. Die Baukosten für einen Längensmeter betragen daher € 205,95.

Hiezu kommen noch 10 % Umsatzsteuer.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Eine Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe wird gemäß § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 vorgeschrieben. Wenn sich die der Berechnung der Wasseranschlussabgabe zugrunde gelegte Berechnungsfläche der angeschlossenen Liegenschaft ändert, ist gemäß § 13 Abs. 1 des zit. Gesetzes eine Veränderungsanzeige zu erstatten. Hiezu kommen noch 10 % Umsatzsteuer.

§ 5 Sonderabgabe

Eine Sonderabgabe wird gemäß § 8 Abs. 1-3 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 vorgeschrieben. Hiezu kommen noch 10 % Umsatzsteuer.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 12,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	12,00	36,00
7	12,00	84,00
12	12,00	144,00
17	12,00	204,00
25	12,00	300,00
35	12,00	420,00
45	12,00	540,00
55	12,00	660,00
65	12,00	780,00
75	12,00	900,00
85	12,00	1.020,00
95	12,00	1.140,00
105	12,00	1.260,00
115	12,00	1.380,00
125	12,00	1.500,00

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
135	12,00	1.620,00
145	12,00	1.740,00
155	12,00	1.860,00
165	12,00	1.980,00
175	12,00	2.100,00
195	12,00	2.340,00
205	12,00	2.460,00
215	12,00	2.580,00
225	12,00	2.700,00
235	12,00	2.820,00
245	12,00	2.940,00
255	12,00	3.060,00
265	12,00	3.180,00
275	12,00	3.300,00
285	12,00	3.420,00
295	12,00	3.540,00
305	12,00	3.660,00
315	12,00	3.780,00
325	12,00	3.900,00
335	12,00	4.020,00
345	12,00	4.140,00
355	12,00	4.260,00

Hiezu kommen noch 10 % Umsatzsteuer.

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für einen Kubikmeter Wasser [§ 10 Abs.(2)] mit € 1,20 festgesetzt.

Hiezu kommen noch 10 % Umsatzsteuer.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 + 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01.10. und endet mit 30.09. jeden Jahres.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|-----------------------|----|-----------------------|
| 1. | vom 01.10. bis 31.12. | 3. | vom 01.04. bis 30.06. |
| 2. | vom 01.01. bis 31.03. | 4. | vom 01.07. bis 30.09. |

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr, die sich aufgrund der Bestimmungen des § 11 der Wasserabgabenordnung ergibt, wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5. und 15.8. fällig.

Ende September jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt. Mit der Abrechnung wird der 1. Teilbetrag für Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gleichzeitig mit dem 4. Quartal der Haus- und Grundbesitzabgaben mit Fälligkeit 15.11. vorgeschrieben.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Stockerau zu erfolgen.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn

1. Auf Abgabentatbestände für Wasserversorgungsabgaben und Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, beziehungsweise erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- beziehungsweise Gebührensätze anzuwenden.
2. Gemäß § 10 Abs.(7) des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 tritt diese Wasserabgabenordnung mit dem Beginn des Ablesungszeitraumes in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.

angeschlagen am: 4.7.22

abgenommen am: 19.7.22

Mag. (FH) Andrea Völkl



Bürgermeisterin